

Bürgerantrag

nach Art. 18b der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern

Wir sagen NEIN zu einer Ampelanlage an der Kreuzung Hauptstraße/ Anger/Neumarkt/Altenbach (Kreuzung an der Elisabethenkirche)

Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Art. 18b der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern, dass die Stadt Scheßlitz folgende Angelegenheit behandelt:

Rücknahme des Antrags für eine Ampelanlage an der Kreuzung Elisabethenkirche beim Staatlichen Bauamt Bamberg bzw. Zurückstellung des Antrags auf Errichtung einer Ampelanlage an der Kreuzung Elisabethenkirche bis das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) beschlossen ist.

Begründung:

- Die Ampelanlage wird zu einem Rückstau des Straßenverkehrs gerade im innerstädtischen Bereich führen, mit der Folge, dass die Innenstadt von Scheßlitz noch unattraktiver werden wird.
- Mit dem drohenden Verkehrsstau verbunden ist eine zunehmende Belastung der Anwohner an der St2190 und St2197 im innerstädtischen Bereich mit Lärm, Gestank und Staub. Damit steigen die gesundheitlichen Risiken für die Anwohner in Scheßlitz.
- Zudem ist eine zunehmende Verkehrsbelastung in Wohngebiete durch Ausweichverkehr, insbesondere im Bereich Burgholzstraße, Reichhofstraße und Am Kreuzschleifer zu erwarten.
- Entwicklung eines ganzheitlichen Verkehrskonzepts für Scheßlitz insbesondere im innerstädtischen Bereich im Hinblick von ISEK.

Als vertretungsberechtigte Personen des Bürgerantrags werden benannt:

- Joachim Trautner, Hauptstraße 3, 96110 Scheßlitz
- Sabine Dusold, Altenbach 48, 96110 Scheßlitz
- Heike Steinbach, Neumarkt 8, 96110 Scheßlitz

Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich. Mir ist bekannt, dass ich meine Unterschrift bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung der Stadt Scheßlitz durch schriftliche Erklärung zurücknehmen kann. Die Vertreter werden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerantrags Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrages berühren, sowie eine rechtzeitige Rücknahme.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich in Scheßlitz stimmberechtigt bin, insbesondere, dass ich

- die deutsche bzw. die Staatsangehörigkeit eines weiteren Mitgliedstaates der Europäischen Union besitze,
- das 18. Lebensjahr vollendet habe,
- mich seit mindestens drei Monaten in der Stadt mit dem Schwerpunkt meiner Lebensbeziehungen aufhalte und
- nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen bin.